

Werner Bergmann

Antisemitismus vor Gericht

Die Hakenkreuzschmierereien an der Kölner Synagoge 1959 und andere Übergriffe,

Artikel aus: Anne Klein/Jürgen Wilhelm (Hg.) NS-Unrecht vor Kölner Gerichten nach 1945, Köln: Greven Verlag 2003, S. 131-149

Am späten Heiligabend des Jahres 1959 übermalten zwei junge Männer auf dem Gedenkstein für die Opfer des Nationalsozialismus am Hansaring in Köln den zweiten Satz der Inschrift „Dieses Mahnmal erinnert an Deutschlands schandvollste Zeit 1933-1945“ und beschmierten wenige Stunden später die Synagoge in der Roonstraße mit Hakenkreuzen und der Parole „Deutsche fordern: Juden raus“. Obwohl die Täter bereits am Ersten Weihnachtstag festgenommen werden konnten, löste diese Tat eine landes- und weltweite antisemitische Schmierwelle mit hunderten von Nachahmungstaten aus. Diese Welle fand so große internationale Resonanz, dass sie die Bundesrepublik in außenpolitische Schwierigkeiten brachte und innenpolitisch eine Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit und ihrem Fortwirken in vielen Bereichen erzwang.

Um diese erstaunliche Wirkung zu erklären, muss auf die Jahre zwischen 1957 und 1959 zurückgeblickt werden, denn die Schmierwelle bildet nur den vorläufigen Schluss- und Höhepunkt einer kumulativen Entwicklung dieser Jahre.

Die Skandalisierung des Antisemitismus 1957-1959

Der Eindruck eines aus der Latenz heraustretenden Antisemitismus ergab sich vor allem aus der über die Jahre 1957-1960 nicht abreißen lassen den Kette bekannt werdender Beleidigungsfälle, der Verbreitung antisemitischer Schriften und von Schändungen jüdischer Friedhöfe. Allein in Nordrhein-Westfalen wurden zwischen Oktober 1958 und Juli 1959 67 antisemitische und nazistische Straftaten verübt.¹ Dabei blieb umstritten, ob die Zahl der Fälle statistisch gesehen tatsächlich anstieg oder ob sich nur die öffentliche Aufmerksamkeit verstärkt hatte. Die Konfrontation mit dem Nationalsozialismus und seinen Verbrechen wurde in diesen Jahren der westdeutschen Gesellschaft noch in zwei weiteren Bereichen „aufgedrängt“. Der durch einen Zufall in Gang gekommene „Ulmer Einsatzkommandoprozess“ machte im Sommer 1958 deutlich, dass große NS-Verbrechenskomplexe noch unaufgeklärt waren, und bildete einen „Wendepunkt“ in deren Strafverfolgung, da er einerseits in den Medien für publizistische Unruhe sorgte,

andererseits noch im gleichen Jahr zur Gründung der „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“ in Ludwigsburg führte.² Zum zweiten wurden in diesen Jahren auch gegen Mitglieder der Bundesregierung wie Theodor Oberländer Vorwürfe wegen ihrer Verstrickung ins NS-Regime laut. Nachdem sich schon seit den frühen fünfziger Jahren die Kritik immer wieder gegen Hans Globke, Staatssekretär im Kanzleramt, gerichtet hatte, entstand im In- und Ausland der Eindruck, die nationalsozialistische Vergangenheit sei nur sehr ungenügend aufgearbeitet worden und lebe fort.

In den Jahren 1957-60 standen einfache Bürger, aber auch weniger prominente Politiker oder Diplomaten wegen antisemitischer Äußerungen durch Anzeigen und nachfolgende Prozesse für kurze Zeit im Blickpunkt der Medienöffentlichkeit. Zu großer Publizität gelangten nur die Fälle, in denen Justiz- oder Verwaltungsbehörden durch Inaktivität oder ihre Entscheidungen Anlass dazu boten. Die Kette der Skandale begann Ende 1957 mit dem Fall des Lehrers Zind.

Der Fall Zind

Der Fall des Offenburger Studienrats Ludwig Zind, der am 28. April 1957 in einem Wirtshausgespräch den jüdischen Textilgroßhändler Kurt Lieser beleidigt hatte („Es sind noch viel zu wenig Juden vergast worden“),³ wurde vom Wochenmagazin „Der Spiegel“ im Dezember mit einem Aufsehen erregenden Artikel „Israel wird ausradiert“ zum Skandal gemacht, indem das Magazin die Schulverwaltung der Verschleppung disziplinarischer Maßnahmen gegen den Studienrat beschuldigte. Dieser Bericht löste Reaktionen in der Bevölkerung, der Verwaltung, in der Politikarena, in betroffenen Verbänden und Vereinigungen sowie in den Medien aus. Das Kultusministerium ordnete postwendend die Verhandlung im Dienststrafverfahren für den 30. Dezember 1957 an. Von da an berichteten alle großen Zeitungen regelmäßig über den Fall und zwangen die verantwortlichen Stellen in Verwaltung, Justiz und Politik zu raschem Handeln. Im April 1958 kam es zum Prozess gegen Zind, der von einem Massenaufgebot an Berichtserstattem aus dem In- und Ausland beobachtet wurde. Der Angeklagte bestritt die ihm zur Last gelegten antisemitischen Äußerungen nicht, wollte sie aber „in den richtigen historischen Zusammenhang“ gestellt sehen, wonach die Judenverfolgung durch die Nationalsozialisten notwendig gewesen sei. Die Zeitungen wiesen immer wieder auf die große Zahl der Sympathisanten Zinds im Gerichtssaal hin. In den Plädoyers der Anklagevertreter wie in der Urteilsbegründung selbst wurde vor allem die politisch-

öffentliche Bedeutung des Prozesses hervorgehoben. Der Oberstaatsanwalt bedauerte, dass der Gesetzgeber auf dem Gebiet der Bekämpfung des Antisemitismus versagt habe. Das Fehlen einschlägiger Bestimmungen erschwere die Strafverfolgung.⁴ Zinds antisemitische Kundgebungen seien jedoch so schwerwiegend, dass sie mit den normalen Gesetzen geahndet werden könnten. Er bestand zudem darauf, dass es sich nicht um einen „politischen Prozess“ handele, sondern um die Aburteilung von kriminellem Antisemitismus. Das Gericht betrachtete diesen Fall nicht als Privatklegesache, sondern verglich die Tat mit einer „geistigen Brandstiftung“.

Zind wurde wegen Beleidigung und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener zu einem Jahr Gefängnis verurteilt, wogegen er Revision beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe einlegte.⁵ Mit dem Fall Zind stellte sich generell die Frage nach der Fortdauer des Antisemitismus in der Bevölkerung, insbesondere in der Lehrerschaft.

Der Fall des KZ-Arztes Eisele

Schon wenige Wochen später fand Mitte Juni 1958 die Flucht des früheren Arztes im KZ-Buchenwald Hans Eisele große Medienresonanz. Dieser war wegen seiner Verbrechen 1947 zum Tode verurteilt worden, hatte dann aber nach seiner Begnadigung bis 1958 unbehelligt als Kassenarzt praktiziert. Im Zusammenhang mit schwer belastenden Aussagen im Bayreuther Prozess gegen den Leiter des Buchenwalder Arresthauses, Gerhard Martin Sommer, wurde gegen ihn im Juni ein Ermittlungsverfahren eröffnet. Der drohenden Verhaftung entzog er sich durch Flucht. Bereits am nächsten Tag enthielten Kommentare in der Süddeutschen Zeitung und der Frankfurter Rundschau (8. Juli 1957) schwere Versäumnisse der Staatsanwaltschaft.⁶ Am 10. Juli meldeten die Zeitungen, Eisele sei in Ägypten aufgetaucht. Die Frankfurter Rundschau bezeichnete den „Fall Eisele“ als einen der „größten Justizskandale der Nachkriegszeit“, nachdem bekannt geworden war, dass eine bereits seit dem Jahre 1955 vorliegende Strafanzeige, in der über die Untaten des Lager-Arztes berichtet worden war, „liegendeblieben“ war.⁷ Der bayerische Justizminister leitete daraufhin gegen den Staatsanwalt und andere Angehörige der bayerischen Justiz ein Dienststraf- und ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Begünstigung ein. Die beiden Beschuldigten sollten auf ihre frühere Parteizugehörigkeit überprüft werden.⁸ Man nahm an, dass es Netzwerke ehemaliger Gesinnungsgenossen gab, die bei der Flucht bzw. der Verschleierung des Falles behilflich gewesen waren.⁹ Gegen diese Interpretation einer absichtlichen Vertuschung setzten der Beschuldigte „Arbeitsüberlastung“, der Generalstaatsanwalt „Unfähigkeit“. Bei

der Rekonstruktion der Vorgeschichte wurde dann deutlich, dass neben Polizei und Staatsanwaltschaft auch andere Einrichtungen und Behörden nichts unternommen hatten.¹⁰

Angesichts dieser öffentlichen Vorwürfe und Aufforderungen zum politischen Handeln reagierten schließlich Politiker, Behörden und betroffene Organisationen: Der bayerische Justizminister kündigte an, den Fall auf der Justizministerkonferenz zur Sprache zu bringen.¹¹ Die Richterverein und Betriebsrat der Staatsanwaltschaft übten Kritik an der Amtsenthebung des Staatsanwalts durch den Justizminister, dessen Vorgehen, etwa die Erwähnung der NSDAP-Mitgliedschaft aus den Personalakten, Bestürzung bei den Kollegen hervorgerufen habe. „Der Fall Eisele hallt(e) weiter nach“, schrieb die Süddeutsche Zeitung am 28. Juli 1958, hatte er der Öffentlichkeit doch gezeigt, dass schwer Belastete der NS-Zeit nicht nur der Strafverfolgung entgangen waren, sondern sich durch das Versagen einer Vielzahl von Institutionen eine neue bürgerliche Existenz hatten aufbauen können, obwohl Hinweise auf ihre Verbrechen relativ offen zu Tage lagen.

Die Flucht Zinds: Skandal zweiter Teil?

Ende November 1958 bestätigte der BGH das Urteil gegen Zind, so dass es am 28. November rechtskräftig wurde. Am 1. Dezember meldeten die Zeitungen Zinds Flucht ins Ausland. Für die Bewertung dieser Tatsache gab nun der Fall Eisele den Rahmen ab. Medien und Vertreter der politischen Opposition warfen der Justiz vor, sie hätte nach dem Fall Eisele gewarnt sein müssen. Es wurde eine Untersuchung eingeleitet, ob ein Verschulden von Staatsbediensteten vorläge. Später wurde bekannt, dass zwei Verwandte Zinds seine Flucht ermöglicht hatten, die wegen Begünstigung zu kurzen Gefängnisstrafen verurteilt wurden.¹² Ein Justizskandal war in diesem Fall zwar abgewendet worden, doch wie die Justizdebatte im Bundestag vom 22. Januar 1959 zeigen sollte, in der es um die offenkundig gewordenen Mängel der politischen Rechtsprechung und um Antisemitismus ging, war der Fall Zind ein Schlüsselereignis für die Frage, „ob die politische Vergangenheit von der deutschen Justiz denn geistig überhaupt bewältigt worden sei“, wie es die Frankfurter Rundschau in Anlehnung an die Bundestagsrede Adolf Arndts (SPD) am 23. Januar 1959 formulierte. Ins Zentrum der Kritik geriet das „Versagen“ von Schulbehörden, Kultusministerium, Justiz usw., das zum Zeichen dafür wurde, dass fast anderthalb Jahrzehnte nach dem Ende des Dritten Reiches erneut eine Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit zu führen sei. Kritiker sahen seit Mitte

der fünfziger Jahre einen schleichenden Prozess der „Renazifizierung“ am Werke, für die der Antisemitismus einer der „Versuchswegbereiter“ war.¹³

Der nächste Justizskandal: der Fall Nieland

Der nächste Skandal, der „Fall Nieland“, schwärte bereits. Hier lag das Skandalöse wiederum nicht allein in der Verbreitung der antisemitischen Broschüre „Wieviel Welt-[Geld-] Kriege müssen die Völker noch verlieren?“, sondern in der Reaktion der Justiz. Als im Januar 1959 bekannt wurde, dass Friedrich Nieland für seine Hetzschrift in zwei Instanzen in Hamburg nicht belangt worden und damit außer Strafverfolgung war,¹⁴ machte der Hamburger Bürgermeister Max Brauer (SPD) dies als einen Justizskandal publik. Aus Bestürzung über die Gerichtsentscheidungen reiste er am 8. Januar 1959 zu einer geheimen Aussprache zu Bundeskanzler Adenauer, in der es um ein „politisches Problem von beträchtlicher Bedeutung“ gegangen sei.¹⁵ Auf einer Pressekonferenz vor 120 in- und ausländischen Journalisten distanzierten sich Brauer und der Hamburger Justizsenator (FDP) von den Beschlüssen des Land- und des Oberlandesgerichts in Hamburg. Die Kumulation antisemitischer „Fälle“ wurde von der Politik offenbar als Bedrohung empfunden. Als besonders skandalös erwies sich die Urteilsbegründung des Landgerichts: Der Aufruf zum Kampf gegen das „internationale Judentum“ in dieser Schrift richte sich nicht gegen das „jüdische Volk“, so dass eine Staatsgefährdung nicht mit genügender Sicherheit festgestellt werden könnte.¹⁶ Die Beschwerde des Generalstaatsanwalts gegen dieses Urteil, war vom Hanseatischen Oberlandesgericht als unbegründet verworfen worden.¹⁷ Damit konnte Nieland seine Broschüre weiter ungehindert vertreiben.¹⁸ Der Fokus des Falles verschob sich anschließend von Nieland immer mehr auf die personelle Zusammensetzung der Justiz. Der „Fall Nieland“ wurde zum Fall des Richters Enno Budde, als am 13. Januar 1959 zwei SPD-nahe Hamburger Blätter, die Morgenpost und das Hamburger Echo, Zitate aus Aufsätzen Buddes brachten, in denen dieser in den dreißiger Jahren die Rassengesetzgebung des Dritten Reiches gepriesen hatte.¹⁹ Der angegriffene Richter beantragte daraufhin seine Versetzung in eine Zivilkammer, der stattgegeben wurde.²⁰ Die Frankfurter Rundschau äußerte am 20. Januar 1959 ihr Befremden darüber, dass diese Entscheidung nicht viel früher getroffen worden sei, wo doch den Vorgesetzten Buddes dessen Vergangenheit und „Blut- und Boden“-Haltung seit Jahren bekannt gewesen war.

Unter dem öffentlichen und politischen Druck suchte man nach einer rechtlichen Lösung. Der Generalbundesanwalt prüfte, ob vor dem Bundesgerichtshof im Namen der

Bundesregierung eine Anklage wegen Rassenhetze erhoben und Nieland das Recht zur freien Meinungsäußerung entzogen werden könnte.²¹ Was dann schließlich gelang. Der Zentralrat der Juden in Deutschland verlangte angesichts des erneuten antisemitischen Vorfalls sofortige gesetzliche Maßnahmen. Das Bundeskabinett reagierte schnell und verabschiedete bereits am 14. Januar den Entwurf eines „Gesetzes gegen Volksverhetzung“, um einen zweiten Fall Nieland auszuschließen. Die öffentliche Diskussion kreiste in der Folgezeit vor allem um zwei Themen: die Bekämpfung des wiedererwachten Antisemitismus und die Krise der Justiz. Es wurde deutlich, dass die Rede vom „Ausnahmefall“ angesichts der vielen „Ausnahmen“ der letzten Monate nicht länger zutraf und daher Grund zur Beunruhigung bestand. Es wurden Forderungen nach einer sorgfältigeren Auswahl der Richter erhoben und es kam es zu einem Konflikt zwischen denen, die vor allem die Unabhängigkeit der Richter betonten und die Urteilsschelte kritisierten,²² und denen, die eine personelle und ideologische Neuorientierung der deutschen Justiz sowie Überprüfungen der „Skandalrichter“ forderten.

In einer zweiten Debatte, ging es um die Unzulänglichkeit des Strafrechts und um ein neues Gesetz, das Juden besser vor Diskriminierung schützte.²³ „Die Welt“ fragte am 12. Januar 1959: „Reichten die Paragraphen aus?“ Eine Neufassung des §130 StGB hatte bereits 1957 im Entwurf eines 5. Strafrechtsänderungsgesetzes beschlossen werden sollen, doch wurde dieser nicht mehr rechtzeitig vor Ende der 2. Legislaturperiode beraten. Es war vor allem der Fall Nieland, der den letzten Anstoß für die Bundesregierung gab. Die Presse sprach von diesem Gesetz denn auch als „Lex Nieland“. Von der Justiz selbst und von jüdischer Seite waren, so etwa vom Zentralratsvorsitzenden mit Bezug auf den Fall Zind, eine Strafrechtsreform schon seit 1958 immer wieder angemahnt worden.

Am 14. Januar 1959 billigte das Bundeskabinett einen schon länger vorbereiteten Gesetzentwurf gegen Volksverhetzung, wobei der Berichterstatter des Rechtsausschusses besonders hervorhob, dass das „Gesetz zwar durch antisemitische Äußerungen in der letzten Zeit veranlasst worden sei, jedoch kein Spezialgesetz zum Schutz der Juden darstelle“.²⁴ In der 2. Lesung hatte der Bundestag den Entwurf des Rechtsausschusses zunächst angenommen, vertagte jedoch überraschend die Schlussabstimmung, nachdem in der 3. Lesung von mehreren Seiten (der DP, SPD, FDP und von einigen CDU/CSU-Abgeordneten) erneut Bedenken laut wurden, die in dem geplanten Gesetz ein Sondergesetz zum Schutz der Juden sahen. Die Bedenken gingen vor allem auf die Kritik von jüdischer Seite zurück, die kein „Judenschutzgesetz“ wollte. Erst die antisemitische

Schmierwelle sollte wenig später den letzten Schub zur Verabschiedung des Volksverhetzungsgesetzes bringen.

Die Affäre hatten aber noch eine andere Auswirkung auf die Rechtspraxis. Der Fall Eisele war neben dem Ulmer Einsatzkommandoprozess und anderen kritisierten Freisprüchen in NS-Verfahren seit 1955 einer der Auslöser für die Justizministerkonferenz der Länder im Oktober 1958 und die dort beschlossene Einrichtung einer „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen“, die bereits am 1. Dezember 1958 ihre Arbeit aufnahm. Dort stand auch, wie am 3. September 1958 im Bundeskabinett beschlossen, die Richterproblematik auf der Tagesordnung. Bundesjustizminister Fritz Schäffer bat seine Länderkollegen, wie auf Bundesebene bereits geschehen, Verfahren zur Prüfung der wegen ihrer NS-Vergangenheit bezichtigten Juristen einzuleiten. Diese willigten ein.²⁵

Auf Grund einer Großen Anfrage der SPD anlässlich der sich häufenden „Justizskandale“ kam es am 22. Januar 1959 zu einer Debatte im Deutschen Bundestag, die große öffentliche Resonanz erfuhr. Bundeskanzler Adenauer gab in dieser Debatte eine Regierungserklärung zu den sich häufenden antisemitischen Ereignissen ab, die er „auf das tiefste“ bedauerte und die „vom weitaus größten Teil des ganzen deutschen Volkes verurteilt würden“. Für die SPD erklärte deren Rechtsexperte Adolf Arndt:

Die vielen Fehlurteile gerade im Zusammenhang mit Antisemitismus und mit NS-Verbrechen zeigten, wie „geistig unbewältigt“ die Vergangenheit noch sei. Die Richter ließen zuweilen Rechtsverständnis vermissen und schadeten damit selbst der richterlichen Unabhängigkeit. „Es sei fraglich“, meinte Arndt, „ob das Unrecht der Vergangenheit immer in seiner ganzen Tiefe eingesehen werde. Bestimmte Gerichtsentscheidungen schienen es an Einsicht fehlen zu lassen. Fälle wie die des KZ-Arzt Eisele oder des Studienrates Zind ließen die Erwägung zu, ob es nicht einen untergründig organisierten Antisemitismus gebe“.²⁶

Die Justizkritik der CDU, aber vor allem die der Deutschen Partei fiel sehr viel milder aus. Der Sprecher der DP, Schneider, wandte sich gegen die Richterschelte und kritisierte scharf das Verhalten des Hamburger Bürgermeisters Brauer, der den Eindruck erweckt habe, als beugten die Richter das Recht. Er forderte auf, endlich damit aufzuhören, das Volk in zwei Klassen ehemaliger Nationalsozialisten und Nicht-Nationalsozialisten zu teilen. Er warnte davor, hinter jedem Fehlurteil antisemitischen Geist zu vermuten.²⁷

In die massive Urteils- und Richterschelte stimmten auch viele Zeitungen ein, die diesen neuerlichen Skandal zum Anlass nahmen, die Frage nach der Vergangenheitsbewältigung in der Richterschaft zu stellen, zumal auch in zahlreichen Prozessen über NS-Verbrechen auffällig milde Urteile gefällt worden waren. Auch in den Parlamenten wurde die Krise der Justiz debattiert. Dabei ergab sich eine Links-Rechts-Rollenverteilung: Während die SPD, teilweise unterstützt von der (ebenfalls oppositionellen) FDP, massive Justizkritik übte und in der personellen und ideologischen Kontinuität der Richterschaft mit dem Verweis auf die Weimarer Republik eine politische Gefahr sah, stellten sich die konservativ-rechten Parteien wie die CDU und die DP vor die Justiz, in dem sie als eine der Lehren aus der NS-Diktatur die Unabhängigkeit der dritten Gewalt betonten und gegen jede politische Kontrolle abschirmen wollten.

Die Diskussion über Ausmaß des Antisemitismus ging das gesamte Jahr 1959 über weiter, immer wieder angestoßen durch antijüdische Vorfälle (der Fall Köppern), die Enttarnung untergetauchter NS-Verbrecher (Fall Heyde/Sawade) und die Prozesse gegen die gefassten Antisemiten.²⁸ Ihren Höhepunkt erreichte die Diskussion auf allen gesellschaftlichen Ebenen in Reaktion auf die antisemitische Schmierwelle. Die westdeutsche Justiz, die seit 1957 durch ostdeutsche Veröffentlichungen zur NS-Vergangenheit von Richtern und Staatsanwälten, aber auch durch als sensationell empfundene Urteile in NS-Prozessen ins Kreuzfeuer der Kritik geraten war, kam durch ihr Versagen in den Fällen Zind, Eisele und Nieland in den Jahren 1958-59 noch stärker unter öffentlichen und politischen Druck, zumal zur besorgten deutschen Öffentlichkeit traten verstärkend internationale Stimmen hinzutraten.²⁹ Der Wolfgang Staudte-Film „Rosen für den Staatsanwalt“, der zu Beginn in einer Szene explizit auf die Flucht von Zind anspielt, rüttelte die deutsche Öffentlichkeit auf.³⁰

Die antisemitische Schmierwelle 1959/60

Die beiden Täter, Arnold Strunk und Paul Schönen, beide Mitglieder der rechtsradikalen DRP, wurden bereits am Tag nach der Tat festgenommen. Strunk, ein überzeugter Antisemit, begründete seine Tat im ersten Vernehmungsprotokoll so: „Ich wollte dagegen protestieren, dass artfremde Einflüsse in der Bundesrepublik die Oberhand gewinnen, Die Juden sollen nicht alle führenden Stelle in der Politik und Wirtschaft besetzen“.³¹ Er konnte zum Beweis für seine These allerdings nur vage auf einen angeblich „jüdischen Senator“ in Hamburg verweisen. Bei späteren Vernehmungen, in denen noch weitere Schmierereien in Lokalen und an öffentlichen Gebäuden ans Tageslicht kamen,

forderte er sogar die Ausweisung der Juden aus Deutschland. Dieses Ereignis fand in Deutschland und im Ausland in doppelter Weise große Resonanz:

1) Es gab eine Welle der Empörung unter Politikern, in den Medien, und in der Bevölkerung. Bereits am 25. Dezember entschuldigte sich der Kölner Oberstadtdirektor Max Adenauer bei der Jüdischen Gemeinde und Bürgermeister Ernst Schwing besuchte einen Tag später ebenso wie der Landtagspräsident Johnen die Gemeinde.³² Die Teilnahme der Kölner Bevölkerung war groß: 500 entsprechende Briefe sind im Archiv der Jüdischen Gemeinde erhalten.³³ Die Bundespolitik reagierte ebenfalls sofort: Bundeskanzler Konrad Adenauer und Bundespräsident Heinrich Lübke gaben in Telegrammen ihrer Bestürzung und ihrem Abscheu Ausdruck. Auch die Tatsache, dass die Stadt Köln 5.000 DM und das Land Nordrhein-Westfalen 10.000 DM Belohnung aussetzten und zahlreiche Hinweise aus der Bevölkerung eingingen, unterstreicht die Bedeutung der Tat.³⁴

2) Die Kölner Schmiererei wurde aber auch zum Auslöser für hunderte von Nachfolgetaten in Deutschland und weltweit. In der Bundesrepublik wurden bis zum 18. Februar 1960 833 antisemitische und nazistische Vorfälle gezählt, davon allein 272 in Nordrhein-Westfalen.³⁵ Die Aktion allein kann diesen extremen Effekt nicht erklären, denn eine ähnliche Synagogenschändung in Düsseldorf ein Jahr zuvor am 16./17. Januar 1959 war als ein Vorkommnis unter vielen registriert worden.³⁶ Wenn man die besondere Wirkung des Kölner Ereignisses verstehen will, dann muss gefragt werden, inwiefern die politische Situation zu einer Dramatisierung und Eskalation Anlass gab. Folgende vier Faktoren sind hier zu nennen:

- 1) Das Kölner Ereignis stand, wie eben dargelegt, in einer seit 1958 anhaltenden Kette antisemitischer Skandale, die im In- und Ausland zu weitgehenden Schlussfolgerungen über das Wiederaufleben oder das Neuentstehen einer braunen Gesinnung führten. Diese Kumulation der Fälle erzeugte eine hochgradige Sensibilität für Antisemitismus. Der Generalsekretär des Zentralrates der Juden in Deutschland sprach von einem „Klima der Überreiztheit“.³⁷
- 2) Die Schmierwelle konnte aber auch mit dem aktuellen Konflikt über ehemalige Nationalsozialisten in hohen politischen Ämtern, in Justiz und Verwaltung verknüpft werden. Neben den Fällen Globke (Staatssekretär im Bundeskanzleramt und Kommentator der Nürnberger Gesetze von 1935) und – eher am Rande – Bundesinnenminister Gerhard Schröder (SA-Mann seit 1933, NSDAP-Mitglied seit 1937) hatte vor allem der „Fall Oberländer“ (Vertriebenenminister), dem Beteiligung an Kriegs-

verbrechen vorgeworfen wurde, seinen Platz in den Schlagzeilen. Hinzu kam die von der DDR zu dieser Zeit geführte Kampagne gegen „belastete Juristen“ in der Bundesrepublik. Die Schmierwelle konnte also von vielen Interessengruppen für ihre Zwecke genutzt werden.³⁸

- 3) Die früh bekannte Verbindung der beiden Kölner Täter mit der rechtsradikalen Deutschen Reichspartei (DRP, gegr. 1950, ca. 16.000 Mitglieder) und gerüchteweise auch mit der SED eröffnete Sanktions- und Kontrollchancen für die staatlichen Organe. Zunächst verhaftete man weitere DRP-Mitglieder, die gesprächsweise von dem Vorhaben gewusst hatten. Allerdings drohten in diesem Fall auch Einmischungen ausländischer Regierungen, Organisationen und Massenmedien in die inneren Angelegenheiten der Bundesrepublik, vor allem von Seiten der ehemaligen Besatzungsmächte, jüdischer Organisationen, Israels und des Ostblocks. Diese Kontrollinteressen anderer Nationen boten einen guten Resonanzboden für das Kölner Ereignis und sorgten dafür, dass die Schmierereien internationale Ausmaße annahmen bis hin zur Einschaltung der UNO.
- 4) Schließlich hat die Wahl des Objekts Synagoge kombiniert mit der Tatzeit am Heiligen Abend für die große Resonanz gesorgt. Verstärkend wirkte neben der Erinnerung an die Zerstörungen vom November 1938, dass die Synagoge erst wenige Monate vorher im Beisein Bundeskanzler Adenauers eingeweiht worden war, so dass die Schmiererei sowohl als Angriff auf die jüdische Gemeinde in Köln als auch auf die philosemitische Haltung des westdeutschen Staates gesehen werden konnte.

Die justizielle und politische Bearbeitung

Die große innen- wie außenpolitische Wirkung der Schmierwelle stand in auffälligem Kontrast zum Fehlen eines ernsthaften politischen Gegners. Die beiden Kölner Täter, wie auch die meisten der Folgetäter, erwiesen sich als „politische Wirrköpfe“ oder waren Kinder und Jugendliche: von den 833 Vorfällen zwischen dem 25. Dezember und dem 18. Februar 1960 galten 256 als Kinderkritzeleien. Laut Weißbuch der Bundesregierung hatten von den 234 bis Ende Januar ermittelten Tätern (nach deren Selbstaussagen) nur 17 aus rechts- oder linksextremistischer Gesinnung, weitere 56 aus „unterschwellig wirksamen politischen oder antisemitischen Gesinnungen“ heraus gehandelt, während die restlichen 113 keine politischen Gründe gehabt, sondern aus Geltungssucht gehandelt hätten.³⁹ Die Regierung bemühte sich, die politische Dimension der Vorfälle so wenig wie möglich in Erscheinung treten zu lassen. Redner in der abschließenden

Bundestagsdebatte konnten deshalb darauf hinweisen, dass der Antisemitismus politisch kein Problem und die Zahl der Antisemiten gering sei.⁴⁰ Es fehlte an einem bekämpfbaren politisch-ideologischen Antisemitismus.

1) Auf Grund der DRP-Mitgliedschaft der beiden Täter und ihren Kontakten zur Ludendorff-Bewegung gerieten diese beiden Organisationen bei der Suche nach den „Hintermännern“ und „moralischen Urhebern“ als Erste ins Visier.⁴¹ Im Deutschen Fernsehen erklärte der nordrhein-westfälische Innenminister Josef-Hermann Dufhues schon am Ersten Weihnachtstag, er habe Ermittlungen gegen diese Organisationen eingeleitet, und Bundesinnenminister Gerhard Schröder zielte in seiner Rede in der Tagesschau am 30. Dezember 1959 ebenfalls auf die DRP: „Es wird geprüft, ob der politische Hintergrund der Täter nunmehr insgesamt und endgültig als verfassungsfeindlich abgestempelt und als verbotsreif erwiesen ist. Die Bundesregierung wird das Material gegen die DRP nach diesem Vorfall erneut einer Bewertung unterziehen“.⁴²

Die DRP wiederum versuchte von Anfang an, sich „aus der Schusslinie“ zu bringen: So waren die Täter auf Anzeige des Kölner DRP-Vorsitzenden, Ernst Custodis, hin verhaftet worden und der Kreisverband hatte sich sofort aufgelöst. Die Partei legte ein Bekenntnis zum parlamentarisch-demokratischen Weg ab. Die DRP-Führungsrige ging mit einer Pressekonferenz am 30. Dezember und mit einem „Spiegel-Gespräch“ an die Öffentlichkeit, um ihre Distanz zum Antisemitismus zu markieren.⁴³ Dagegen standen offen antisemitische Passagen in der DRP-Zeitung „Reichsruf“ und auf Parteiveranstaltungen.⁴⁴ Durch die internationale Ausbreitung der Schmieraktionen vervielfältigten sich die Annahmen über mögliche Drahtzieher auf der radikalen Rechten.⁴⁵

Trotz der Verbotsforderungen seitens der Parteien, der Gewerkschaften und anderer Organisationen des In- und Auslandes sowie Hintergrundberichten der Presse zu rechtsradikalen Organisationen wurde schnell erkennbar, dass ein bundesweites Verbot der DRP „noch in weiter Ferne“ lag.⁴⁶ In einigen Bundesländern wurde allerdings schärfer gegen die Partei und andere rechtsradikale Organisationen vorgegangen. Dass es nicht zu weitergehenden Entscheidungen gegen rechtsradikale Parteien und Organisationen kam, lag einmal an deren geschicktem Taktieren,⁴⁷ zum anderen an den polizeilichen Ermittlungen zur Täterstruktur der Schmierer, nach denen es sich zumeist um jugendliche Einzeltäter handelte, die nichts mit dem organisierten Neonazismus zu tun hatten. Der Strafprozess gegen die beiden Kölner Schmierer, Strunk und Schönen, begann erst am 5. Februar 1960 (in anderen Fällen waren Täter von Schnellgerichten innerhalb 48 Stunden verurteilt worden), gerade weil die politisch-organisatorischen Hintergründe

der Tat sorgfältig geprüft werden sollten. Damit geriet gegen Ende der Schmierwelle der Rechtsextremismus noch einmal ins Visier der Öffentlichkeit. Die Erste Große Strafkammer des Kölner Landgerichts verhandelte allerdings nur einen Tag (am 6. Februar 1960) und verurteilte die beiden Täter u. a. wegen Beschädigung zweier öffentlicher Sachen (einmal in staatsgefährdender Absicht und in Tateinheit mit dem Vergehen gegen das Versammlungsgesetz) und Beleidigung zu vierzehn, seinen Komplizen u.a. wegen Beschädigung öffentlicher Sachen zu zehn Monaten Gefängnis und zwei Jahren Ehrverlust.⁴⁸ Der Staatsanwalt hatte 2 Jahre und 3 Monate bzw. 1 Jahr und 9 Monate gefordert. Das Gericht hatte bei der Strafzumessung den „Geisteszustand“ (psychopathische Veranlagung) der Angeklagten ebenso berücksichtigt wie die Tatsache, dass die beiden Vergehen die staatliche Ordnung „noch nicht“ ernsthaft bedroht hätten.⁴⁹ Obwohl die eingesetzte Sonderkommission die DRP als geistigen Anstifter der Tat ermittelt hatte, fand dies im Verfahren keine nähere Berücksichtigung, da der Vorsitzende Richter keine Beweise dafür sehen wollte, „dass hinter den Angeklagten eine antisemitische Organisation stehe“.⁵⁰ Die Richter kamen laut der Neuen Rhein-Zeitung hinsichtlich greifbarer Beweise für verfassungsfeindliche Tätigkeiten der Kölner DRP zu dem Schluss, „‘Rechts‘ ist nicht greifbar“ (6. Februar 1960). Die Reaktionen auf das Urteil waren unterschiedlich, über das Strafmaß entbrannte eine erregte Diskussion, die auf das groteske Missverhältnis zwischen Tätern und Publizität zurückzuführen sein dürfte. Die Staatsanwaltschaft legte einen Revisionsantrag beim Bundesgerichtshof vor, den sie aber Anfang Mai wieder zurückzog.

2) Da beim Auftreten von Neonazismus immer auch der geistige und personelle Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus in Frage stand, wurde das Thema „Altnazis“ von Beginn an vor allem von jüdischen Organisationen und von Seiten des Ostblocks in den Vordergrund gerückt. Hier bot sich die Möglichkeit der Kooptation eines bereits laufenden Konflikts, da über belastete Personen in Regierung, Justiz und Verwaltung schon seit Jahren öffentlich gestritten wurde. An diesem Punkt geriet die Regierung gegenüber den Angriffen der Organisationen der NS-Opfer, der politischen Opposition und des Ostblocks in die Defensive.

Jüdische Organisationen im In- und Ausland schlossen in ihre Forderungskataloge stets die Überprüfung bzw. Entfernung belasteter Personen aus Politik, Justiz, Pädagogik und Wirtschaft ein und übten zum Teil scharfe Kritik daran, dass ihre früheren Hinweise in diese Richtung nicht aufgegriffen worden waren. Gegen diese weit reichenden Forderungen gab es in Regierungskreisen starke Bedenken, vor allem wurde eine neue Entna-

zifizierung einhellig von allen Parteien abgelehnt. Aus den Forderungskatalogen konnte man die jeweils genehmen Maßnahmen aufgreifen und die restlichen ignorieren – vor allem die nach der Entlassung belasteter Regierungsmitglieder.

Doch auch innenpolitisch wurde vor allem durch die SPD-Opposition, die Gewerkschaften und Teile der Medien das Thema „belastete Personen“ zum Teil in explizitem Anschluss an die ausländische Kritik,⁵¹ die massiv vor allem aus den Ostblockstaaten, insbesondere der DDR kam, weiterverfolgt. Im Zentrum stand dabei der „Fall Oberländer“, dessen Verbleib im Amt zum Gradmesser der Glaubwürdigkeit der Regierung wurde.⁵² Die Angriffe, die die Schmierwelle als willkommene „Munition“ im Ost/West-Konflikt nutzten, wurden von der westdeutschen Politik und Presse klar zurückgewiesen und mit dem Gegenvorwurf einer kommunistischen Lenkung der Aktion beantwortet. Dies war gegenüber dem DGB und Teilen der deutschen Presse nicht so leicht möglich. Auch wenn die Regierung eine *Generalisierungsstrategie* verfolgte, die auf die Abwendung konkreter Maßnahmen gegen einzelne Belastete zielte, und statt dessen die „unbewältigte Vergangenheit“ aller Deutschen in den Vordergrund rückte, so blieb zumindest der Fall Oberländer ein Kristallisationspunkt für die anhaltende Diskussion, die im Mai den Rücktritt des Ministers erzwang.

3) Der Hinweis auf eine mögliche kommunistische Beeinflussung oder gar Lenkung der Schmierwelle tauchte bereits im Fall der Kölner Täter auf, die zweimal in die DDR gefahren waren und dort auch Kontakte zu SED-Mitgliedern hatten. Die DRP brachte zu ihrer Entlastung die These auf, die beiden Täter seien in Wahrheit Provokateure aus dem Osten. Diese bestritten aber diese „Anstiftungstheorie“, und auch die Presse blieb ihr gegenüber misstrauisch. Statt dessen wurde sie von der Bundesregierung aufgegriffen, die in der Kabinettsitzung vom 3. Januar 1960 diesen Gedanken verklausuliert formulierte und an die Presse weitergab.⁵³ Die Kabinettsentscheidung hatte in Abwesenheit des Innenministers die Steuerungsthese vor allem aus außenpolitischen Erwägungen stark gemacht, da sich hier schwerwiegende Konsequenzen abzuzeichnen begannen.⁵⁴ Diese Drahtzieher-Theorie blieb jedoch innenpolitisch umstritten.⁵⁵ Im Innenausschuss des Bundestages konnte in der Bewertung des kommunistischen Einflusses zwischen der CDU/CSU und der SPD keine Einigkeit erzielt werden.⁵⁶ Verteidigungsminister Franz-Josef Strauß konnte sich im Kabinett mit seiner Version durchsetzen, und der Regierungssprecher sprach von kommunistischen Aktivitäten auf drei Gebieten: als Anstifter, als Täter und als propagandistische Nutzer dieser Ereignisse.⁵⁷ Diese Interpretation besaß in der Bevölkerung großen Rückhalt.⁵⁸ Im Weißbuch der

Bundesregierung wurde jedoch eingeräumt, dass es keinen Beweis für die Lenkung der Vorfälle durch rechts- oder linksextremistische Organisationen gab. Dennoch wurden den Fällen von kommunistischen Tätern mehr Seiten des Weißbuches gewidmet als rechtsradikalen. Der Kölner Stadt-Anzeiger zog am 18. Februar 1960 aus dem Weißbuch jedenfalls den Schluss "Schmierer hatten keine politischen Hintermänner".

5) Nachdem man justizielle und politische Maßnahmen ausgeschöpft hatte, geriet die Erziehung der Jugend in Elternhaus, Schule und Kirche ins Visier, denn es wurde im Laufe der Schmierwelle immer deutlicher, dass eine politische Interpretation und strafrechtliche Ahndung bei vielen Nachfolgetaten, die von Kindern und Jugendlichen (mehr als die Hälfte der ermittelten Täter waren Jugendliche unter 20 Jahren) verübt worden waren, schwerfiel.⁵⁹ Adenauer hatte deshalb in seiner Erklärung in Rundfunk und Fernsehen am 16. Januar 1960 von „Flegeleien“ gesprochen, die man mit einer „Tracht Prügel“ ahnden sollte.⁶⁰ Einige Kommentatoren, wie Dolf Sternberger, hatten sehr früh auf die allgemeinen gesellschaftlichen Ursachen, etwa die mangelnde Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, die „Normalisierung“ Hitlers usw. hingewiesen.⁶¹ Jüdische Organisationen forderten bereits Anfang Januar die Entfernung antidemokratischer Gedanken aus der Erziehung und die Überprüfung des Lernprogramms an Schulen und Universitäten; so konstatierte Hendrik G. van Dam: „Die Stunde des Unterrichtsministeriums ist gekommen“.⁶² Die Presse widmete der Behandlung der Zeitgeschichte im Unterricht kritische Kommentare und brachte Analysen von Geschichtsbüchern.⁶³ Die öffentliche Diskussion entbehrte nicht einer gewissen Hysterie, und die in- und ausländischen Medien überzogen die Kritik, indem sie generalisierend und pauschalisierend der Schule, insbesondere den Kultusverwaltungen und den Lehrern ein fast völliges Versagen in der politischen Erziehung vorwarfen. Wollte man nicht allein die Pädagogen für die geringe Wirkung der Erziehung verantwortlich machen, musste man das Problem weiter generalisieren, da die Änderung eines ganzen Volkes der Veränderung der gesamten politischen Kultur (klare Vorbilder, keine belasteten Personen in hohen Ämtern) bedürfe und nicht nur des Geschichtsunterrichts. In dieser allgemeinen Form gewann gegen Ende der Schmierwelle der Erziehungsgedanke bei den Gerichten, in der Öffentlichkeit und bei Politikern das Übergewicht gegenüber dem Straf- und Verbotsgedanken. Entsprechend wurden Entscheidungen zur Verbesserung der politisch-zeitgeschichtlichen Bildung getroffen; gleichzeitig arbeitete man doch auch an der Verabschiedung des Volksverhetzungsgesetzes.

Mit dem Abklingen der Schmieraktionen, dem Prozess gegen die Kölner Täter und der nachlassenden Aufmerksamkeit seitens des Auslandes ließ auch der politische Handlungsdruck nach und der Schwerpunkt der Überlegungen verschob sich auf längerfristige und weiter ausgreifende Bekämpfungsmaßnahmen. Die Wirksamkeit von Gesetzen, Verboten und harten Strafen wurde zunehmend skeptischer beurteilt. Die Vorlage des Weißbuches und die anschließende Bundestagsdebatte schlossen die Schmierwelle am 18. Februar innenpolitisch ab. Ihre Konsequenzen wurden erst im Laufe des Jahres 1960 sichtbar

Institutionelle Reaktionen

Die Schmierwelle wirkte also nicht als Auslöser, sondern als Beschleuniger von Reaktionen, da ein extremer Legitimationsdruck entstand.⁶⁴

Das politische System: Dieser Beschleunigungseffekt wurde besonders in der Diskussion und Verabschiedung des Volksverhetzungsgesetzes sichtbar, dessen letzte Lesung im Dezember 1959 im Bundestag wegen fehlender Mehrheiten ausgesetzt worden war.

Bundesregierung und Justizministerium sahen nun eine neue Lage und forderten den Bundestag auf, das Gesetz so bald wie möglich zu verabschieden. Die SPD hielt jedoch an ihrer Ablehnung auch „angesichts der jüngsten Vorfälle“ fest, da sich ein derartiges „Spezialgesetz letztlich gegen die zu schützende Volksgruppe auswirken würde“.⁶⁵

Auch die FDP, der Zentralrat der Juden und Pressestimmen warnten vor einem „Sondergesetz“, das die Juden ausgrenzen würde.⁶⁶ Im Rechtsausschuss einigten sich CDU/CSU und SPD darauf, dass im Gesetz einzelne schutzbedürftige Gruppen nicht genannt werden sollten, womit der Einwand des „Sondergesetzes“ entschärft wurde.

Das Sechste Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. Juni 1960 brachte dann die lang angestrebte Neufassung des § 130 StGB und zusätzlich auch noch eine von der SPD angeregte Neufassung des Verbots der öffentlichen Verwendung von NS-Kennzeichen (§ 96a) sowie einen besseren Schutz des Andenkens Verstorbener.⁶⁷ Dieses einstimmig vom Bundestag und Bundesrat gebilligte Gesetzespaket besaß sicherlich Elemente einer ad-hoc Entscheidung und symbolisch-expressive Komponenten, stellte jedoch wichtige juristische Instrumente zur Verfolgung antisemitischer Straftaten zu Verfügung.

Weit weniger erfolgreich waren die politischen Versuche, rechtsradikale Organisationen und Verlage zu verbieten. Trotz Verbotsforderungen vom DGB und vom World Jewish Congress wurde bald deutlich, dass der vorbereitete Verbotsantrag wenig Aussicht auf Erfolg beim Verfassungsgericht haben würde.⁶⁸ Es kam schließlich nicht zu einem Ver-

bot der DRP auf Bundesebene, doch hatte deren Verwicklung in die Schmierwelle das von ihr angestrebte Bündnis mit den Resten der DP und GB/BHE und damit die Etablierung eines „dritten Weges“ in der Parteienlandschaft der Bundesrepublik vollends unmöglich gemacht. Die DRP erlitt bei der Bundestagswahl 1961 eine empfindliche Niederlage (0,8% der Stimmen). Man kann wohl sagen, dass „unter Ausnutzung der öffentlichen Erregung“ durch die Schmierwelle die Diskreditierung der DRP zwar nicht justiziell aber doch politisch gelang. Rechtsextreme Verbände ließen sich leichter verbieten. Bereits im Januar 1960 wurden die Berliner Hochschulgruppen des Bundes Nationaler Studenten durch den Innensenator aufgelöst, bis Mitte März 1961 war der BNS im gesamten Bundesgebiet verboten.

Hatte der innen- wie außenpolitische Legitimationsdruck die Bundes- und Landesregierungen zum Erlass neuer Gesetze und zum juristischen Vorgehen gegen den Rechtsextremismus bewogen, so blieben sonstige politische Wirkungen gering. Zwar geriet Vertriebenenminister Oberländer durch die Diskussion über belastete Personen in Regierung und Justiz immer stärker unter Druck und musste, nachdem auch CDU/CSU-Abgeordnete sich gegen seinen Verbleib in der Regierung wandten, schließlich im Mai 1960 zurücktreten. Dieser Skandalisierungsschub genügte jedoch nicht, um die Regierungsparteien in der Frage der Verjährung von NS-Verbrechen umzustimmen, als 1960 die Verjährung von Totschlagdelikten eintrat.

Die politischen Reaktionen blieben jedoch nicht auf Deutschland begrenzt. Die internationale Verbreitung der Schmieraktionen führte dazu, dass auch die UNO das Thema Bekämpfung von Rassenhass auf die Tagesordnung des Unterausschusses zur Verhinderung von Diskriminierungen und Minderheitenschutz setzte. Die UN-Menschenrechtskommission billigte eine Resolution, in der die antisemitischen Vorfälle als „Bedrohung der Menschenrechte“ scharf verurteilt und die Mitgliedstaaten dringend ersucht wurden, alle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Vorfälle zu treffen.⁶⁹

Die Justiz: Angesichts der öffentlichen Erregung über die Schmierwelle reagierten die Gerichte zunächst mit drakonischen Strafen, doch wurde im Laufe der Zeit deutlich, dass die vielen Kinder und Jugendlichen allenfalls wegen groben Unfugs und Sachbeschädigung belangt werden konnten. Der Schwerpunkt verschob sich damit von der justiziellen zur pädagogischen Bearbeitung der Folgen. Die Justiz war jedoch zugleich angegriffene Partei. Die seit Mai 1957 laufende SED-Kampagne gegen die „NS-Blutrichter“ in Westdeutschland, die im Februar und November 1959 mit neuen Enthül-

lungen angeheizt worden war und die ja bereits durch die Fälle Eisele, Nieland und Heyde/Sawade neue Nahrung bekommen hatte, wurde durch die Schmierwelle nicht von der Agenda verdrängt, sondern mit ihr verknüpft, da man im Antisemitismus ein Zeichen für die verfehlte ideelle wie personelle Vergangenheitsbewältigung sah.⁷⁰ Ende Januar 1960 stellten zwei westdeutsche Studenten, Initiatoren der Dokumentenausstellung „Ungesühnte Nazijustiz“, über die öffentlich gestritten wurde, Strafanzeige gegen dreiundvierzig ehemalige NS-Juristen.⁷¹ Die Justizminister der Länder befassten sich im Februar dann mit den belasteten Richtern, zumal der Generalstaatsanwalt der DDR angeboten hatte, Beweismaterial zu liefern, das sich aber offensichtlich als wenig aussagekräftig erwies und zum Teil falsche Anschuldigungen enthielt.⁷² Bei diesem Treffen am 12. Februar 1960 legte Bundesjustizminister Schäffer, ein Gegner einer erneuten Untersuchung, eine Liste mit Richtern und Staatsanwälten am Volksgerichtshof vor und bat um deren Überprüfung. Bei den Justizministern herrschte Einigkeit über eine „politische Lösung“, es war nur noch umstritten, ob den Betroffenen eine vorzeitige Pensionierung nahegelegt oder ob eine gesetzliche Regelung getroffen werden sollte.⁷³

Die Medienresonanz der Ausstellung „Ungesühnte Nazijustiz“ vor allem in Großbritannien, aber auch weitere Appelle und neue schwere Anschuldigungen gegen westdeutsche Juristen aus der CSR führten zu Forderungen nach einer neuen Justizdebatte, denen sich die Süddeutsche Zeitung am 16. März 1960 mit dem Artikel: „Macht die Justiz ehrlich!“ anschloss. Dies zwang die Justizminister zum Handeln. Auf ihrem Treffen am 12. April 1960 beschlossen sie, alle Vorwürfe der DDR und alle belasteten Juristen gründlich zu überprüfen. Inzwischen beteiligten sich sämtliche Justizverwaltungen an der zuvor umstrittenen Überprüfung von Todesurteilen, offenbar war der öffentliche Druck übermächtig geworden. Der Vorschlag, das Problem mit einer Grundgesetzänderung zu lösen, stieß auf Bedenken, statt dessen wurde eine Versetzung Betroffener in den Ruhestand mit deren Einverständnis angestrebt, was auf eine Änderung des Richtergesetzes hinauslief. Am Ende stand die Verabschiedung des §116 des Richtergesetzes am 14. Juni 1961, wobei man auf die zunächst vorgesehene Möglichkeit, die Betroffenen auch ohne ihr Einverständnis zu pensionieren, zu Gunsten einer späteren Überprüfung durch den Bundestag verzichtete.⁷⁴ Der Bericht an den Bundestag ein Jahr später ergab, dass nur 135 Richter und Staatsanwälte vom §116 Gebrauch gemacht hatten, weitere Betroffene weigerten sich zu gehen. Die nun nötig werdende Grundgesetzänderung fand keine Zustimmung, so dass nach Einschätzung Klaus Bästleins, der die Über-

prüfungen und das Vorgehen gegen belastete Juristen in Hamburg genauer untersucht hat, die „Selbstreinigung“ der bundesdeutschen Justiz kläglich gescheitert ist.⁷⁵

Auch in anderen *gesellschaftlichen Bereichen*, wie beispielsweise im Bildungswesen, beschleunigte die Schmierwelle bereits in Gang gesetzte Reformen. Insgesamt wird diese Phase in der Fachliteratur als der zentrale Wendepunkt in der politischen Bildung gesehen, die „beispiellose schulpolitische Reaktionen ausgelöst“ und zu einem „Wandel der Situation“ in den 60er Jahren geführt habe.⁷⁶ Die Schmierwelle führte zu einer bis dahin nicht gekannten Mobilisierung der Kirchen, Verbände und gesellschaftlichen Gruppen, die sich in einer Vielzahl von Aktionsformen manifestierte. Es wurden Ausschüsse gegen „antidemokratische Umtriebe“ gebildet, 10.000 Berliner demonstrierten gegen Antisemitismus, Studenten veranstalteten im gesamten Bundesgebiet zum Jahrestag der NS-Machtergreifung am 30. Januar zusammen mit Professoren Protestkundgebungen gegen die antisemitischen Vorfälle,⁷⁷ und der DGB von NRW veröffentlichte die Denkschrift „Schützt die Demokratie“. Es wurden Kränze an Gedenkstätten niedergelegt, „Sühnewallfahrten“ veranstaltet und Tagungen abgehalten. Die im März 1958 gegründete Kölnische Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit setzte sich in einer Arbeitsgruppen mit dem Antisemitismus auseinander und der Kreis um die GERMANIA JUDAICA. Kölner Bibliothek zur Geschichte des deutschen Judentums e.V. bemühte sich verstärkt um Aufklärung über die Geschichte der deutschen Juden. Die westdeutsche Literatur wendete sich teils parallel zu den Diskussionen, teils als ihr Effekt Fragen der „Vergangenheitsbewältigung“, zum Alltag des Nationalsozialismus und zur Judenverfolgung zu.

Die Schmierwelle hatte große Resonanz in der Bevölkerung, nur 2% gaben im Januar 1960 an, „nichts von den Hakenkreuz-Schmierereien gehört zu haben“.⁷⁸ Die demoskopischen Befunde weisen für die Jahre 1960-62 auf einen kurzfristigen Meinungsumschwung bzw. eine Zunahme von Kommunikationslatenz bei einer Minderheit hin, die partiell auf den durch die Skandale und den Eichmann-Prozess ausgelöste Thematisierung des Antisemitismus und der Verbrechen des Nationalsozialismus zurückgehen dürften. So stieg die Forderung, antisemitische Straftäter gerichtlich zu verfolgen, unter dem Eindruck der Schmierwelle von 50% im Jahre 1958 auf 80% im Jahre 1960 stark an.⁷⁹ Nach dem Meinungsknick in den Jahren 1960 und 1961 (Eichmann-Prozess) wurden die Ergebnisse ab 1962 wieder pronazistischer und antisemitischer, dem Gesamtrend folgend jedoch auf etwas niedrigerem Niveau als vorher. Das Bundesministerium

des Innern konstatierte für die Jahre nach 1960 insgesamt eine für das „nationale Lager“ entmutigende Entwicklung (Wahlergebnisse und ein sich zwischen 1959-61 beschleunigender Mitgliederrückgang rechtsextremer Parteien), die außer auf die politische und wirtschaftliche Konsolidierung auch auf „die aufklärende Arbeit von Presse, Funk und Fernsehen, Bildungsträgern und Behörden, die sich verstärkt dieses Themas annahmen“, zurückgeführt wurde.⁸⁰

Anmerkungen

¹ Vermerk des NRW-Innenministeriums vom 3. September 1969, zitiert nach Jürgen Zieher, Kommunen und Jüdische Gemeinden von 1945 bis 1960. Studien zu Dortmund, Düsseldorf und Köln, Diss. Phil., TU-Berlin 2002, S. 468.

² Vgl. dazu: das Kapitel „Neue Prozesse und die Gründung der Zentralstelle in Ludwigsburg“, Ulrich Brochhagen, Nach Nürnberg. Vergangenheitsbewältigung und Westintegration in der Ära Adenauer, Hamburg 1994, S. 250 ff.

³ In diesem Gespräch, in dem er nach eigener Aussage eine klare Position für die „nationalsozialistische Konzeption“ bezog (Hans Gathmann, Der latente Antisemitismus. Prozesse und Fälle in der Bundesrepublik, in: Die politische Meinung 4, Heft 34 (1959), S. 61-72, hier S. 65), antwortete Zind auf die Bemerkung Liesers, er habe als Halbjude im Dritten Reich im KZ gesessen: „Was – dann hat man also auch Sie vergessen zu vergasen“. Darauf fragte Lieser nach: „Sie würden mich also auch heute noch ins KZ bringen, wenn Sie die Möglichkeit dazu hätten.“ Zind antwortete: „Jawohl. Und ich will Ihnen sagen: Ich lege auch Sie noch um.“ Das Gespräch soll mit Zinds Bekenntnis geendet haben, er sei stolz darauf, „im Krieg mit seinen Männern Hunderten von Juden mit der Schaufel das Genick eingeschlagen zu haben“ Siehe: Der Spiegel, Nr. 51, 18.12.1957.

⁴ Frankfurter Rundschau, 12.4.1958.

⁵ Die rechtskräftige Verurteilung zu mindestens einem Jahr Gefängnis bedeutete nach §53 des Deutschen Beamtengesetzes auch, dass Zind aus dem Beamtenverhältnis ausgeschlossen werden musste (vgl. Frankfurter Rundschau, 14.4.1958). Karl S. Bader kritisierte in einem Aufsatz zur politischen Sühne in der Rechtsprechung, dass der Fall Zind, „der eine der Sache nach ganz unverdiente Popularität erlangt hat“, zunächst von politischen Instanzen bagatellisiert worden sei, um dann „mit zunehmendem politischen Luftzug“ die umgekehrte Wendung zu nehmen: „Das Strafurteil gegen den Judengegner und Altstahlhelmer war hart, das Strafmaß ging weit über das bei Beleidigungen übliche hinaus“. (Politische und historische Schuld und die staatliche Rechtsprechung, in: K. Forster (Hg.), Möglichkeiten und Grenzen für die Bewältigung historischer und politischer Schuld in Strafprozessen, Köln 1962, S. 107-131, S. 123 (ebenefalls erschienen in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 10/2, 1962, S. 113-125).

⁶ Die Staatsanwaltschaft schöpfte in diesem Fall offenbar erst auf Grund von Zeitungsberichten über die Beschuldigungen am 25. Juni 1958 Verdacht, weil sie von der Polizei nicht über die dort seit Wochen aktenkundigen belastenden Zeugenaussagen informiert worden war. Alliierte Gerichte hatten den Lager-Arzt wegen Verbrechen an Alliierten zunächst zum Tode verurteilt und 1947 zu zehn Jahren Haft begnadigt, fünf Jahre später war Eisele freigekommen. Eine Anklage wegen seiner Verbrechen an deutschen Lagerinsassen unterblieb, ein Spruchkammerverfahren gegen ihn war eingestellt worden (der noch in Landsberg einsitzende Kriegsverbrecher war als „nicht betroffen“ eingestuft worden!), vielmehr hatte Eisele mit einer Heimkehrerschädigung eine Praxis aufbauen können (zur Vorgeschichte seit 1945 die Süddeutsche Zeitung „Der unglaubliche Fall Eisele“, 9.7.1958). Auch zwei Anzeigen eines ehemaligen KZ-Häftlings zwei Monate vor Eiseles Flucht führten erst acht Wochen später zu Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens, so dass er genügend Zeit für seine Fluchtvorbereitungen hatte. Vgl. Frankfurter Rundschau, 8.7.1958.

⁷ Siehe auch Süddeutsche Zeitung, 11.7.1958. Die Überprüfung von Pressemeldungen und Akten ergab dann sogar, dass bereits 1954 im Zuge eines Meineidverfahrens gegen Eisele, das ebenfalls durch den Staatsanwalt v. Decker geführt wurde, die Verbrechen Eiseles aktenkundig geworden waren und hätten verfolgt werden müssen. Der bayerische Justizminister bewertete diese Unterlassung als „äußerst schweren Verstoß gegen die ihm als Staatsanwalt obliegende Verpflichtung, jede ihm im Laufe eines Verfah-

rens bekannt werdende andere Straftat ebenfalls der strafrechtlichen Verfolgung zuzuführen“. In: Süddeutsche Zeitung, 12.7.1958.

⁸ Die Personalakte v. Deckers ergab eine NSDAP-Mitgliedschaft ab 1931, aber keine besonderen Parteiaktivitäten. Die Frankfurter Rundschau machte am 12.7.1958 auf die Notwendigkeit der Durchleuchtung der Justiz aufmerksam und forderte die Justizminister („die Dr. Anker Müllers“) auf, in Zukunft die vielen ehemaligen Nazis („die von Deckers“) nicht mehr zu decken, wenn sich die bundesdeutsche Justiz von diesem Schlag wieder erholen wolle. Der Kommentator hatte aber offenbar Zweifel, dass es dem bayerischen Justizminister wirklich ernst mit einem harten Durchgreifen war, obwohl dieser den Fall Eisele als „das bedauerlichste Versagen und den größten Skandal in der deutschen Justiz nach Kriege“ eingestuft hatte. Siehe Gathmann, Antisemitismus (wie Anm. 3), S. 61 ff.

⁹ Dafür spricht, dass offenbar der Verdacht aufgetaucht war, die Flucht sei durch ehemalige Gestapobeamte im Münchener Polizeipräsidium begünstigt worden. Jedenfalls widersprach das Justizministerium am 9.7. diesem Eindruck (Die Welt, 10.7.1958). Gegen die Vorwürfe, trotz zahlreicher Hinweise nicht aktiv geworden zu sein, wehrte sich der Justizminister mit der Erklärung, „nicht zuständig“ gewesen zu sein (Frankfurter Rundschau, 12.7.1958). Die Süddeutsche Zeitung berichtete am 9.7.1958, dass Kenner des Falles der Polizei rieten, sich einmal in Arolsen beim ehemaligen Hauptangeklagten des Buchenwald-Prozesses umzusehen, auf dessen Schloss so mancher flüchtige SS-Mann verborgen worden sei und darauf gewartet habe, dass ihm die „Stille Hilfe“ zuteil werde.

¹⁰ So hatten der ärztliche Bezirksverein und andere ärztliche Standesorganisationen seit Monaten von den Beschuldigungen gegen Eisele gewusst, aber nichts getan. Siehe: Süddeutsche Zeitung, 9.7.1958.

¹¹ Die Süddeutsche Zeitung überschrieb am 11.7.1958 ihren Leitartikel: „Noch sind Mörder unter uns“ und warf den Behörden eine erstaunliche Mischung aus Fahrlässigkeit und Uninteressiertheit vor.

¹² Frankfurter Rundschau, 5.3.1959. Zind selbst erklärte in einem Gespräch mit einem dpa-Korrespondenten, dass weder Freunde noch eine Organisation bei der Flucht geholfen hätten (15.12.1958).

¹³ Die Antisemiten am Werk, in: Frankfurter Hefte 14 (1959), S. 161.

¹⁴ So äußerte sich auch Generalbundesanwalt Max Güde. Der Fall Nieland sei der Bundesanwaltschaft seit langem bekannt gewesen. „Der Fall Nieland habe seine Bedeutung erst durch den negativen Ausgang des Verfahrens bekommen“, dessen Rechtskraft man respektiere. Siehe: Frankfurter Rundschau, 21.1.1959.

¹⁵ Brauer hatte offenbar das Nachsuchen um eine Unterredung mit dem zu der Zeit erkrankten Bundeskanzler mit dem alarmierenden Hinweis auf einen „Staatsnotstand“ begründet (Kölner Stadt-Anzeiger, 10.1.1959). Brauer – und auch Adenauer – maßten dem Fall „hochpolitische Bedeutung“ vor allem wegen des Misstrauens im Ausland bei, das sich seit den Fällen Zind, Eisele usw. immer deutlicher artikuliert. Dass diese Befürchtungen nicht unbegründet waren, zeigen die schnellen Berichte in Le Monde, der New York Times (am 11.1.1959) und im Neuen Deutschland, das einen Artikel so überschrieb: „Gerichte fördern Antisemitismus. Westdeutsche „Rechtsprechung“ im Geiste und in der Sprache Hitlers (10.1.1959).

¹⁶ Zitiert nach: Die Welt, 10.1.1959. Die in den Zeitungen veröffentlichten Passagen zeigen, dass es sich um eine wüste antijüdische Hetzschrift handelt, in der der Mord an den Juden als Lüge und als Aktion der Eingeweihten des „internationalen Judentums“ bezeichnet wurde. Zur gleichen Zeit entschied das Landgericht Hannover in einem gleich gelagerten Fall (Arthur Götze) ebenfalls auf Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens. Sogar die Begründung war derjenigen des Richters Budde analog (Der Spiegel 23.9.1959). Anders als in Hamburg verwarf jedoch das Oberlandesgericht Celle den Beschluss und verfügte die Eröffnung eines Hauptverfahrens. Götze hatte auf einem Flugblatt behauptet, Hitler sei durch die Unterstützung „führender Weltmachtjuden“ hochgebracht und zum Kriege aufgestachelt worden. Götze wurde zu neun Monaten Gefängnis ohne Bewährung und zu einem fünfjährigen Berufsverbot als Redakteur und Verleger verurteilt. Siehe: Die Welt, 24.9.1959.

¹⁷ Als besonders skandalös wurde es empfunden, dass die Beschwerde des zuständigen Oberstaatsanwaltes, die noch durch eine weitere Begründung des Generalstaatsanwaltes erhärtet worden war, durch die zweite Instanz ohne weitere Begründung als unbegründet zurückgewiesen worden war. Frankfurter Rundschau, 19.1.1959.

¹⁸ Nieland selber meldete sich zur selben Zeit in einem Interview mit der dpa ebenfalls zu Wort und bestritt, ein Antisemit zu sein, vielmehr habe er mit seiner Broschüre, die auf Erkenntnissen von dreißig Jahren privater Forschung basierte, dem verfolgten jüdischen Volk helfen wollen. Er teilte mit, die Schrift nicht mehr in den Verkehr bringen zu wollen. Die Welt, 12.1.1959.

¹⁹ Die Frankfurter Rundschau veröffentlichte am 19. u. 20.1. 1959 zwei längere Berichte über „Enno Budde – Richter aus Blut und Boden“ mit dem Untertitel: „Wie aus dem ‚Fall Nieland‘ notwendigerweise ein ‚Fall Budde‘ werden musste“, in dem dessen Blut- und Boden-Artikel im Althannoverschen Volkskalen-

der“ und seine milden Urteile über ehemalige Denunzianten, KZ-Bewacher und Gestapobeamte aufgeführt wurden.

²⁰ Die Direktorenkonferenz des Landgerichts verband damit keine Kritik an den Entscheidungen Buddes: „Die Konferenz [...] lehnt eine Stellungnahme zu der gerichtlichen Entscheidung der Großen Strafkammer I im Falle Nieland ab“ (Die Welt, 17.1.1959). Kurze Zeit lang hatte es so ausgesehen, als würde Budde sogar suspendiert werden. Es wurde als „nicht von der Hand zu weisen“ bezeichnet, dass Budde aufgefordert werden könnte, sich angesichts der gegen ihn erhobenen Vorwürfe von seinem Posten entbinden zu lassen (Frankfurter Rundschau, 15.1.1959).

²¹ Für wie negativ die Wirkung des Skandals von den Politikern eingeschätzt wurde („Dynamit für das deutsche Ansehen im Ausland“), zeigen die fast aussichtslosen Bemühungen, rechtlich doch noch etwas gegen Nieland zu tun. Den Versuch, ihm unter Hinweis auf Art. 18 GG das Recht auf freie Meinungsäußerung einschränken zu lassen, beurteilte der Kölner Stadt-Anzeiger in einem Artikel vom 10. Januar 1959 als verzweifelten Versuch des Hamburger Justizsenators, der sich selbst sehr skeptisch über die Erfolgsaussichten äußerte: „Ein solches Verfahren wäre das erste in seiner Art in Deutschland, an einen Erfolg dieser Prozedur glaube ich allerdings selbst nicht.“ Voraussetzung für ein Verbot war, dass die Schrift eine Gefährdung der Bundesrepublik und des Friedens unter den Völkern bedeutete.

²² So kam von Seiten des Vorsitzenden der Hamburger CDU-Fraktion, Kurt Sieveking, und vom Vorsitzenden der DP-Bundestagsfraktion, Ludwig Schneider, Kritik am Vorgehen Brauers. Sieveking hielt es für ungerechtfertigt, den Richtern zu unterstellen, sie hätten andere als juristische Gesichtspunkte berücksichtigt, und wollte selbst bei einer Fehlentscheidung die Unabhängigkeit der Richter nicht antasten. Siehe: Frankfurter Rundschau, 14. und 16.1.1959.

²³ Andere, etwa auch Hamburger Richterkreise, sahen den Grund für die Hamburger Entscheidung in dem Fehlen eines Strafgesetzes, das entsprechend Art. 3,3 GG Diskriminierungen auf Grund von Rasse, Religion usw. unter Strafe stellt. Siehe: Der Mittag, 14.1.1959.

²⁴ Süddeutsche Zeitung, 7.2.1959.

²⁵ Dazu ausführlicher Brochhagen, Nürnberg (wie Anm. 2), S. 232 ff., der auf die seit November 1957 verstärkte DDR-Agitation in dieser Frage und auf die Sorge des Auswärtigen Amtes, insbesondere der deutschen Botschaft in London, hinweist, die der kritischen Berichterstattung in den westdeutschen Medien ablehnend gegenüberstanden. Siehe: Der Spiegel, August 1958, und in der Frankfurter Rundschau, die einen Fortsetzungsroman mit dem Titel „Die Richter sind unter uns“ publizierte, der auch noch verfilmt werden sollte.

²⁶ Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 3. Wahlperiode, 56. Sitzung, Bonn, den 22.1.1959, S. 3050 ff.

²⁷ Ebd., S. 3090.

²⁸ Der Fall des Ortes Köppern ist ein Beispiel für einen lokalen Konflikt, der durch die Parteinahme einer Zeitung zu einem regional und international beachteten Fall von „kollektivem Antisemitismus“ gemacht wurde, da die Köpperner Vorfälle in eine Reihe ähnlicher Skandale und Ereignisse zu passen schienen, da zweifellos antijüdische Beleidigungen („Saujud“), Schlägereien usw. vorgekommen waren und sich eine Reihe von behördlichen Maßnahmen und Schlamperien in diesem Interpretationsrahmen als Ausdruck antijüdischer Boykottabsichten lesen ließen. Vgl. dazu ausführlich: Werner Bergmann, Antisemitismus in öffentlichen Konflikten. Kollektives Lernen in der Kultur der Bundesrepublik 1949-1989, Frankfurt a. M. 1997, S. 220. Im November entzog sich der steckbrieflich gesuchte, unter falschem Namen lebende und von zahlreichen einflussreichen Persönlichkeiten in Schleswig-Holstein gedeckte Euthanasie-Arzt, Dr. Werner Heyde, seiner Verhaftung ebenfalls durch Flucht („Ein zweiter ‚Fall Eisele‘“, Frankfurter Rundschau, 12.11.1959), stellte sich dann aber den Behörden. Diese Affäre wurde für Jahre zum Gegenstand der Presseberichterstattung, da die schleswig-holsteinische Justiz im Verdacht stand, Heydes wahre Identität gekannt und ihn gedeckt zu haben. Zu dem Fall siehe Klaus-Detlev Godau-Schüttke, Die Heyde/Sawade-Affaire: Juristen und Mediziner in Schleswig-Holstein decken den Euthanasiearzt Prof. Dr. Werner Heyde und bleiben straflos, in: Helge Grabitz u.a. (Hg.), Die Normalität des Verbrechens, Berlin 1994, S. 444-479.

²⁹ Dazu Brochhagen, Nürnberg (wie Anm. 2), Kap. 16: „Die Mörder sind unter uns“ – Prozesse, Prozesse, Prozesse. Der Vorsitzende des Zentralrates beschrieb diesen Einstellungswandel mit „Die Öffentlichkeit wird wach“. In: Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland, 11.7.1958.

³⁰ Dass dieser öffentliche Druck von der Politik keineswegs als förderlich empfunden wurde, beweist das demonstrative Fernbleiben Innenminister Schröders bei der Prämierung des Films mit dem Bundesfilmpreis. Siehe Brochhagen, Nürnberg (wie Anm. 2), S. 224. Auch die Verfilmung des Fortsetzungsromans „Die Richter sind unter uns“, den die Frankfurter Rundschau 1958 publizierte, versuchte das Justizministerium zu verhindern. Andere Filme der späten fünfziger Jahre glossierten den Wiederaufstieg ehemaliger Nazis, z. B. Kurt Hoffmanns „Wir Wunderkinder“ von 1958.

-
- ³¹ Vorläufiges Ermittlungsergebnis über die politischen Hintergründe der Synagogenschändung in der Nacht zum 25.12.1959, Düsseldorf, 10.1.1960, Nordrhein-westfälisches Hauptstaatsarchiv, Düsseldorf (HStAD), NW 215, Nr. 80, S.2. Für das Zur Verfügung stellen der Dokumente danke ich Anne Klein.
- ³² Vgl. Juliane Schwibbert, Die Kölner Synagogenschmierereien Weihnachten 1959 und die Reaktionen in Politik und Öffentlichkeit, in: Geschichte in Köln 33 (1993), S. 73-96, hier S. 77; Kölnische Rundschau, 28.12.1959: „Oberstadtdirektor: ‚Freveltat ist nicht typisch für Köln!‘“.
- ³³ Das Archiv der Synagogengemeinde Köln enthält fünf Ordner mit je ca. 100 Zuschriften (1/186, 1/187/, 1/1988, 1/189 und 1/190), zitiert nach Zieher (siehe Anm. 1), S. 472, Fußnote 263.
- ³⁴ Schwibbert, Synagogenschmierereien (wie Anm. 32), S. 77.
- ³⁵ Aufstellung „Antisemitische bzw. neonazistische Schmieraktionen“ des NRW-Innenministeriums vom Januar/Februar 1960, zitiert nach Zieher, Kommunen (wie Anm. 1) S. 486.
- ³⁶ Dazu ausführlich: Zieher, Kommunen (Anm. 1) S. 464 ff.
- ³⁷ Die Zeit, 8.1.1960.
- ³⁸ Heinz Galinski, amtierender Vorsitzender des Zentralrates, forderte bereits am 28.12.1959 eine neue „Entnazifizierung“ Siehe „Energische Maßnahmen erforderlich“, in: Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland, 1.1.1960). Ähnlich auch die SPD im: Pressedienst, 28.12.1959.
- ³⁹ Bundesregierung (Hg.), Die antisemitischen und nazistischen Vorfälle. Weißbuch und Erklärung der Bundesregierung, Bonn 1960, S. 24-27.
- ⁴⁰ So Carlo Schmid (SPD) und Dr. Hans Wilhelmi (CDU), Verhandlungen des 3. Deutschen Bundestages, 103. Sitzung, 18.2.1960, S. 5587. Bereits Anfang Januar hatten Politiker die Bevölkerung vom Antisemitismus freigesprochen: Eine längere Ansprache des Staatssekretärs Franz Thedieck wurde am 9.1.1960 unter der Überschrift „Kein nennenswerter Antisemitismus in der Bundesrepublik“ im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung verbreitet (Nr. 1., 1960), während Carlo Schmid in der Welt am Sonntag vom 10. Januar 1960 erklärte: „Der Bazillus des Antisemitismus ist im deutschen Volkskörper selbst nicht mehr virulent“. Diese verbale Gesundbeterei blieb allerdings von Seiten anderer Politiker nicht unwidersprochen. Siehe die Stellungnahme Franz Böhms (CDU), in: Süddeutsche Zeitung, 23.1.1960.
- ⁴¹ Die Frankfurter Rundschau brachte am 2.1.1960 einen langen Artikel unter dem Titel „Eine Drachensaat ist aufgegangen. Deutsche Reichspartei und Haus-Ludendorff – Geistiger Nährboden der Tat von Köln“, in dem auf die personelle und ideologische Kontinuität der DRP zu der als verfassungsfeindlich verbotenen SRP hingewiesen und endlich ein Eingreifen der Behörden gefordert wurde.
- ⁴² Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 1., 1960.
- ⁴³ Im Spiegel-Gespräch sagten die Vorstandsmitglieder Wilhelm Meinberg und Adolf von Thadden: „Wir distanzieren uns auf das allerschärfste, und wir werden jeden rausschmeißen, nicht nur den, der Synagogen beschmiert, sondern auch solche, die antisemitische Äußerungen in unserer Partei machen.“ Siehe: Der Spiegel 22.1.1960.
- ⁴⁴ So sagte der NRW-Vorsitzende Rudolf Krüger 1957 auf einer Parteiveranstaltung: „Schauen Sie sich doch um, es sind doch überall noch Juden; meiner Ansicht nach zu viel.“ Das Ermittlungsverfahren wurde eingeleitet, siehe Zieher, Kommunen (wie Anm. 1), S. 453.
- ⁴⁵ Jüdische Organisationen, wie das *American Jewish Committee* oder der *World Jewish Congress* wiesen die Bundesregierung auf die Tätigkeit ungarischer und ukrainischer Faschisten im deutschen Exil hin und forderten deren Ausweisung (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 7. und 8.1.1960), und die internationale Presse und jüdische Organisationen machten neonazistische Zentren in der ganzen Welt als Verantwortliche aus (Pressestimmen ebd. und Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland, 15.1.1960; Frankfurter Rundschau, 4.1.1960).
- ⁴⁶ So sah es die Frankfurter Rundschau bereits am 2.1.1960.
- ⁴⁷ Sie entschuldigten sich öffentlich bei der Jüdischen Gemeinde in Köln, so die Deutsche Reichspartei (DRP), die „Hilfsgemeinschaft auf Gegenseitigkeit“ (seit 1959 „Bundesverband der Soldaten der ehemaligen Waffen-SS ev./HIAG), sogar die Ludendorff-Bewegung, die in ihrem Organ „Volkswarte“ eine Erklärung brachte, die die antisemitischen Aktionen verurteilte (Der Spiegel, 2.3.1960, Leserbrief)
- ⁴⁸ Urteil siehe: HStAD, Gerichte, Rep. 248, Nr. 374.
- ⁴⁹ Proteste im Gerichtssaal und in der Presse löste die Formulierung in der Urteilsbegründung aus, „die staatliche Ordnung sei durch die Täter nicht sonderlich gefährdet worden“ (Frankfurter Rundschau, 8.2.1960), die mit Zwischenrufen „Noch nicht“ beantwortet wurde. Vgl. auch den Kommentar: „Noch nicht“ (ebd.), in dem die Gefahr nicht bei den „zwei Narren auf der Anklagebank“ lokalisiert wurde, sondern bei politischen Gruppen, die ungehindert am Werke seien.
- ⁵⁰ Die Welt, 8.2.1960.

⁵¹ Der SPD-Pressedienst kritisierte unter Bezugnahme auf das Memorandum des *World Jewish Congress*, dass die Bundesregierung die Frage stets unbeantwortet gelassen habe, weshalb Politiker wie Globke und Oberländer in höchste Staatsämter gelangt seien. Siehe: Frankfurter Rundschau, 7.1.1960.

⁵² Die Frankfurter Rundschau forderte mit Blick auf den „Fall Oberländer“ (12.1.1960), dass ein Bundestagsausschuss eingesetzt werden sollte, der die „politische Vergangenheit der wichtigsten Persönlichkeiten in Westdeutschland noch einmal überprüft“, der DGB-Frankfurt forderte am gleichen Tag in einem öffentlichen Aufruf von Adenauer die Entlassung Oberländers und Globkes sowie Maßnahmen zur Ausschließung antidemokratischer Elemente aus Verwaltung, Polizei und Justiz (ebd.). Protestkundgebungen gegen Antisemitismus wurden von den Demonstranten immer wieder dazu benutzt, um auf Transparenten gegen „Oberländer – Globke – Schröder“ und andere hohe Regierungsbeamte zu protestieren. Vgl. Frankfurter Rundschau, 19.8.1960.

⁵³ Das Bundespresseamt teilte in seinem Bulletin (Nr. 1.1960, S.13) mit: „Es liegen Anzeichen dafür vor, dass diese Frevel [...] Teile einer geplanten Aktion sind, die die Bundesrepublik in den Augen der Weltöffentlichkeit diffamieren soll.“

⁵⁴ Bereits am Neujahrstag 1960 bat Botschafter Grewe in einer dringlichen Meldung aus Washington den Bundeskanzler und die Minister, Beweise für die kommunistischen Hintergründe so schnell wie möglich auf den Tisch zu legen, da die amerikanische Öffentlichkeit im Augenblick noch bereit sei, daran zu glauben. Ähnlich äußerten sich andere Diplomaten des Auswärtigen Amtes aus Paris und London. Das Auswärtige Amt musste in einem Rundschreiben am 7.1.1960 in Bezug auf die geforderten Beweise passen. Die Frankfurter Rundschau titelte am 7.1.1960: „USA befürchten Bündniskrise. Antisemitische Vorfälle belasten Stellung Bonns in der NATO“; am 11.1.1960 berichtete sie über „Weltweite Empörung über antisemitische Vorgänge“ und am 12.1.1960 über eine „Israelische Note an Bonn“. Aus dieser Sorge um das Bild der Bundesrepublik im Ausland lässt sich erklären, warum der BMI gegenüber dem SPD-Organ „Vorwärts“ nicht von einer gesteuerten Aktion sprach, gegenüber der Daily Mail jedoch von einem lange vorbereiteten Propagandaanschlag auf die BRD. Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 11.1.1960.

⁵⁵ Politiker aller Fraktionen warnten vor der Annahme, dass es sich ausschließlich um eine kommunistische Aktion handele, vor allem BMI Schröder glaubte nicht an eine irgendwie gelenkte Aktion (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 7.1.1960; Frankfurter Rundschau, 9.1.1960), und auch das Bundesamt für Verfassungsschutz erklärte, keine Anhaltspunkte für die Lenkung seitens rechts- oder linksradikaler Organisationen zu besitzen (Frankfurter Rundschau, 13.1.1960).

⁵⁶ Mit „Ein Minister weiß nicht, was der andere sagt“ überschrieb der Kölner Stadt-Anzeiger am 19.1.1960 einen Artikel zum Thema.

⁵⁷ Wörtlich sagte der Sprecher: „Bei dem weltweiten Organisationssystem der kommunistischen Kräfte könne schon heute gesagt werden, dass deren Provokationen eine weit größere Bedeutung beigemessen werden müsse als den rechtsradikalen Tütern“ (Kölner Stadt-Anzeiger, 21.1.1960). Nach dem, was die Analyse der DDR-Akten bisher ergeben hat, scheint die DDR-Führung erst mit Beginn des Jahres 1960, also die bereits laufende Schmierwelle nutzend, mit einer vom „Ausschuss für deutsche Einheit“ koordinierten Kampagne gegen die Bundesrepublik“ begonnen zu haben.

⁵⁸ 32% der im Januar 1960 vom Institut für Demoskopie, Allensbach, Befragten glaubten an eine Lenkung aus dem Osten („Die wollen uns Deutsche durcheinander bringen und in den Augen der Welt schlechtmachen“), 40% an Umtriebe von Halbstarken, nur 12% sahen in den Schmierereien ein „Wiederaufleben des Nationalsozialismus“, der „unter der Decke“ gut organisiert sei. In: Jahrbuch der öffentlichen Meinung, Bd. III 1958-1964, Allensbach 1965, S. 219.

⁵⁹ In einem Gutachten des Referenten der Bundeszentrale für Heimatdienst, Dr. W. Jacobsen (Gedanken zu den antisemitischen Exzessen und zu Gegenmaßnahmen), vom 11. Januar 1960 hieß es jedoch, dass es sich zwar bei den wenigsten Straftätern um militante Rassisten handelte, dass aber doch bei ihnen, entgegen der offiziellen Lesart, von einer „in gewissem Grade verbreiteten antisemitischen Grundeinstellung“ ausgegangen werden müsste. Es seien bei genauerem Hinsehen deutliche Anzeichen eines „nicht völlig überwundenen Nationalsozialismus zu entdecken“. Vgl. Johann Zilien, Politische Bildung in Hessen von 1945-1965. Gestaltung und Entwicklung der politischen Bildung als schulpolitisches Instrument der sozialen Demokratisierung, Phil. Diss., Universität Gießen 1994.

⁶⁰ Abgedruckt im Weißbuch der Bundesregierung (wie Anm. 36), S. 62 f.

⁶¹ Frankfurter Allgemeine Zeitung, 4.1.1960.

⁶² Die Zeit, 8.1.1960.

⁶³ Frankfurter Allgemeine Zeitung, 16.1.1960; Frankfurter Rundschau, 9.2.1960.

⁶⁴ Diesen Aspekt hebt besonders Manfred Kittel hervor, der den Druck des Auslandes betont und geradezu einen Paradigmenwechsel in der Vergangenheitsbewältigung sieht, der sich nicht einmal die rechtskonservative DP entziehen konnte. Siehe Manfred Kittel, Peripetie der Vergangenheitsbewältigung. Die

Hakenkreuzschmierereien 1959/60 und das bundesdeutsche Verhältnis zum Nationalsozialismus, in: Historisch politische Mitteilungen. Archiv für christlich-demokratische Politik 1 (1994), S. 49-67.

⁶⁵ Süddeutsche Zeitung, 5.1.1960.

⁶⁶ Vgl. Frankfurter Rundschau, 12., 21. u. 27.1.1960. Die Juden waren sich in der Bewertung jedoch keineswegs einig: der Ablehnung eines „Sondergesetzes“ durch den Zentralrat standen zustimmende Stellungnahmen etwa von Seiten des *World Jewish Congress* gegenüber. Siehe: Süddeutsche Zeitung, 8.1.1960.

⁶⁷ Der §96a wurde neu in das StGB aufgenommen und hob nicht nur den §4 des Versammlungsgesetzes auf, sondern erhöhte auch den Strafraum auf bis zu drei Jahre Gefängnis, bei staatsgefährdender Absicht mit einem Mindeststrafrahmen von drei Monaten (96a, Abs. 3). Mit dem 6. Strafrechtsänderungsgesetz (§ 189, Abs. 3) wurde auch eine verbesserte Pönalisierung der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, „seit dem Fall Hedler ein immer wieder vorgebrachtes Anliegen“, erreicht. Siehe Harry H. Kalinowsky, Kampfplatz Justiz. Politische Justiz und Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1990, Pfaffenweiler 1993, S. 203 f.

⁶⁸ Frankfurter Rundschau, 5. und 9.1.1960.

⁶⁹ Süddeutsche Zeitung, 18.1.1960.

⁷⁰ Brochhagen ist ebenfalls der Auffassung, dass die Diskussion über belastete Juristen durch die antisemitische Welle nicht weggespült wurde, sondern dass man im Gegenteil im In- und Ausland immer genauer auf den deutschen Umgang mit der Vergangenheit blickte. Siehe Brochhagen, Nürnberg (wie Anm. 2), S. 318.

⁷¹ Offenbar versuchte die West-Berliner Justizverwaltung die Ausstellung als „Akt östlicher Agitation“ zu diskreditieren, indem sie an die Rektoren der West-Berliner Universitäten entsprechende Briefe schrieb. Das Ausstellungskuratorium, zu dem mehrere Studentenverbände, die Deutsch-Israelische Studiengruppe, Verfolgtenorganisationen und Prominente wie Propst Grüber, Helmut Gollwitzer und Axel Eggebrecht gehörten, wies diese Anschuldigung zurück und fragte, „ob damit die Verbrechen der Nazijustiz gedeckt und der demokratischen Öffentlichkeit vorenthalten werden sollten“ (Frankfurter Rundschau, 27.2.1960).

⁷² Süddeutsche Zeitung, 5.3.1960; Frankfurter Rundschau, 18.3.1960.

⁷³ Klaus Bästlein, „Nazi-Blutrichter als Stützen des Adenauer-Regimes“. Die DDR-Kampagnen gegen NS-Richter und -Staatsanwälte, die Reaktionen der bundesdeutschen Justiz und ihre gescheiterte „Selbstreinigung“ 1957-1968, in: Helge Grabitz, Klaus Bästlein, Johannes Tuchel (Hg.), Die Normalität des Verbrechens, Festschrift für Wolfgang Scheffler zum 65. Geburtstag, Berlin 1994, S. 408-443, hier S. 418.

⁷⁴ Bundesministerium der Justiz (Hg.), Im Namen des deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus. Katalog zur Ausstellung, Köln 1989, S. 414.

⁷⁵ Bästlein, Nazi-Blutrichter (wie Anm. 73).

⁷⁶ Harald Kästner, Zur Behandlung des Nationalsozialismus im Unterricht, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 22/79, S. 19-23.

⁷⁷ Frankfurter Allgemeine Zeitung, 27.1.1960.

⁷⁸ Institut für Demoskopie, Jahrbuch (wie Anm. 55), S. 213. Anhand einer Liste von aktuellen Themen gaben mit 71% im Januar die Befragten weitaus am häufigsten an, in den letzten Wochen über die Schmierwelle gesprochen zu haben (S. 245). Wie hoch diese Aufmerksamkeit zu werten ist, zeigt etwa eine zeitgleiche Umfrage zu Globke, der 73% der Befragten unbekannt war und über den nur 12% richtige Angaben machen konnten und von den Vorwürfen gegen ihn gehört hatten (ebd., S. 323).

⁷⁹ Die Emnid-Umfrage „Antisemitische Äußerungen im Urteil der westdeutschen Bevölkerung“ im Januar 1960 kam zu ungefähr demselben Ergebnis: 70% verurteilten aus unterschiedlichsten Gründen die antisemitischen Aktionen, 10% bagatellisierten sie, 1% rechtfertigten sie mit judenfeindlichen Argumenten und weitere 10% nahmen nicht Stellung, davon 3% aus vermutlich „judenunfreundlicher Haltung“. Zu den kurzfristigen Effekten gehörte auch, dass Jugendliche in ihrem Urteil über den Nationalsozialismus an die erste Stelle der negativen Merkmale im Jahre 1961 nicht mehr Diktatur und Unfreiheit setzten, sondern „Judenprobleme, Rassenwahn“. Siehe Walter Jaide, Das Verhältnis der Jugend zur Politik, Darmstadt 1964, S.102.

⁸⁰ Bundesministerium des Innern, Erfahrungen aus der Beobachtung und Abwehr rechtsradikaler und antisemitischer Tendenzen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 11, 17.3.1965, S. 3-23, hier S. 4.